

**Satzung
zur 3. Änderung der
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen des Landkreises Esslingen
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2016)**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs.1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),
- § 2, § 13 Abs. 1 und 3, § 14, § 15 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 10. November 2022 die folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Esslingen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2016) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Esslingen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2016) vom 29.10.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertiger Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird „LAbfG“ durch „LKreiWiG“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf oder in das Sammelfahrzeug verladen sind,“

4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„LAbfG“ wird durch „LKreiWiG“ ersetzt.

5. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach „erlassenen Rechtsverordnung“ wird „oder aufgrund eines Gesetzes“ eingefügt.

6. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 18) dürfen nicht in Abfallbehältern oder bei der Sperrmüllabfuhr (§ 16) bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.“

7. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV“ durch „gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV“ ersetzt.

8. § 15 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu den regelmäßigen Abfuhrterminen können die vorhandenen Behälter gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis i) und fehlbefüllte Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) und Nr. 3 gegen eine Gebühr nach § 25 Abs. 9 auf Abruf abgefahren werden.“

9. § 18 erhält folgende Fassung:

„(1) Können die in § 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.

(2) Können die in § 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.

- (3) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Abfuhr von Sperrmüll nach § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein neuer Abfuhrtag mitgeteilt wird.“

10. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „(§ 3 LAbfG)“ durch „(§ 3 LKreiWiG)“ ersetzt.

11. § 24 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 25 Abs. 9 ist derjenige, der die Leerung abrufft.“

12. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Behältergebühr nach Abs. 1 beträgt jährlich:

a) Für die Biotonne:

- Typ 60er-Biotonne: 46,80 EUR/Jahr,
- Typ 120er-Biotonne: 93,60 EUR/Jahr,
- Typ 240er-Biotonne: 187,20 EUR/Jahr.

Die Behältergebühr für die Saison-Biotonne nach § 14 Abs. 6 Satz 6 beträgt sechs Zwölftel der Gebühr nach Satz 1.

b) Für Abfallbehälter für Hausmüll:

	Abfuhrhythmus			
	alle 4 Wochen EUR/Jahr	alle 2 Wochen EUR/Jahr	einmal pro Woche EUR/Jahr	zweimal pro Woche EUR/Jahr
Typ 40er-Behälter	43,80	74,04	-	-
Typ 60er-Behälter	55,68	87,72	-	-
Typ 80er-Behälter	65,40	110,04	-	-
Typ 120er-Behälter	78,60	153,12	-	-
Typ 240er-Behälter	148,68	289,08	-	-
Typ 660er-Container	384,84	743,40	1.486,80	2.973,60
Typ 1,1er-Container	612,24	1.137,12	2.274,24	4.548,48
Typ 2,5er-Container	1.355,76	2.492,64	4.985,28	9.970,56
Typ 4,5er-Container	2.361,60	4.285,92	8.571,84	17.143,68

13. § 25 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Für die regelmäßige Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 f), g), h) und i), (Typ 660er-Container, Typ 1,1er-Container, Typ 2,5er-Container und Typ 4,5er-Container) angemeldet sind, wird eine Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr beträgt je Abfallbehälter:

	Abfuhrhythmus			
	alle 4 Wochen EUR/Jahr	alle 2 Wochen EUR/Jahr	einmal pro Woche EUR/Jahr	zweimal pro Woche EUR/Jahr
Typ 660er-Container	366,72	733,44	1.466,88	2.933,76
Typ 1,1er-Container	470,04	940,08	1.880,16	3.760,32
Typ 2,5er-Container	1.068,48	2.136,96	4.273,92	8.547,84
Typ 4,5er-Container	1.923,24	3.846,48	7.692,96	15.385,92

14. § 25 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- „(9) Die Gebühr für die zusätzliche Leerung der Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis i) und von fehlbefüllten Abfallbehältern nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) und Nr. 3 auf Abruf (§ 15 Abs. 1 Satz 3) beträgt pro Leerung:

- a) Typ 40er-Behälter: 20,00 EUR
- b) Typ 60er-Behälter: 20,00 EUR
- c) Typ 80er-Behälter: 20,00 EUR
- d) Typ 120er-Behälter: 28,00 EUR
- e) Typ 240er-Behälter: 36,00 EUR
- f) Typ 660er-Container: 67,00 EUR
- g) Typ 1,1er-Container: 79,00 EUR
- h) Typ 2,5er-Container: 130,00 EUR
- i) Typ 4,5er-Container: 193,50 EUR“

15. § 25 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- „(11) Die Gebühren für die Auslieferung oder Abholung von Abfallbehältern betragen je Auslieferung oder Abholung bis einschließlich 3 Abfallbehälter:

- a) Für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e), Nr. 2 a) bis c), Nr. 3 a) und b): 53,00 EUR,
- b) Für Abfallbehälter nach § 14 Abs.1 Nr. 1 f) bis i) und Nr. 3 c): 82,00 EUR.“

16. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebührentabelle erhält folgende Fassung:

	* Kleinmenge bis 0,1 m ³	* Kleinmenge bis 0,5 m ³	* im Übrigen je angefangener m ³ oder pro Stück	* wenn Abfälle gewogen werden: je Tonne	* Mindestgebühr bei Verwiegung: je Wiegung	** je Tonne
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Bodenaushub unbelastet	gebührenfrei	8,00	14,50	---	---	---
b) Bauschutt DK 0	3,00	12,00	20,00	---	---	---
c) hausmüllähnliche Gewerbe- abfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Sortierreste, Baustellenabfälle	6,00	23,00	45,00	223,00	45,00	211,00
d) Rechengut	---	79,00	156,00	223,00	45,00	211,00
e) Straßenkehricht	---	112,00	223,00	223,00	45,00	211,00
f) Klärschlamm und Sandfang (Wassergehalt nicht mehr als 15%)	---	---	223,00	223,00	45,00	211,00
g) Altholz Kategorie A I - A III	gebührenfrei	20,00	38,00	126,00	26,00	---
h) Altholz Kategorie A IV	6,00	24,00	46,00	151,00	31,00	---
i) Bauschutt DK 1	17,00	80,00	157,00	112,00	23,00	---
j) Bauschutt DK 2	22,00	105,00	200,00	331,00	67,00	---
k) Dämmmaterial	28,00	112,00	223,00	2.222,00	445,00	---
l) Dämmmaterial belastet	32,00	137,00	273,00	2.722,00	545,00	---
m) asbesthaltige Abfälle	11,00	52,00	103,00	146,00	30,00	---
Altreifen pro Stück						
n) Reifen bis 18 Zoll	---	---	5,00	---	---	---
Reifen über 18 Zoll	---	---	30,00	---	---	---
o) verholzte Grünabfälle Kleinmengen von Gebühren- schuldern nach § 25 Abs. 1 und 4 sind bei einer Anlieferung bis 2 m ³ pro Tag gebührenfrei	---	---	10,00	---	---	---

* Anlieferung bei den Entsorgungsstationen des Landkreises Esslingen

** Direktanlieferung beim Restmüllheizkraftwerk Stuttgart-Münster

17. § 27 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren nach § 25 Abs. 9 entstehen mit der Leerung des Abfallbehälters.“

18. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „§ 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG“ durch „§ 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG“ ersetzt und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Esslingen am Neckar, 10. November 2022

gez.
Heinz Eininger
Landrat